

Besondere Operatoren im Rechtskundeunterricht

Operator	Erläuterung
„Prüfen Sie im Gutachtenstil ...“	<p><u>Erfordert eine umfassende Falllösung mit folgender Vorgehensweise:</u></p> <p>1. Formulierung eines Einleitungssatzes (je nach Frage) (möglicher Anspruch + Rechtsgrundlage) (z. B. Peter könnte Anspruch auf Schadenersatz neben der Leistung haben, wenn er der Händler P die Pflichtverletzung zu vertreten hat nach § 280, I, III BGB)</p> <p>2. Schrittweise Prüfung aller relevanter Normen + Festhalten von Zwischenergebnissen sowie die Formulierung des Endergebnisses (Abarbeiten nach Schema im Leistungsstörungenrecht und ansonsten schrittweise Normensubsumtion)</p>
„belegen Sie anhand §...“ ; „untersuchen Sie ...“	erfordert immer eine Normenanalyse und eine anschließende Subsumtion des konkreten Sachverhalts mit abschließenden Ergebnis (z. B. belegen Sie anhand § 104 BGB, dass der 4-jährige Peter geschäftsunfähig ist.)
„zeigen Sie auf...“	erfordert eine rechtliche Begründung, d. h. Belegung durch geltende Gesetze und Fachsprache
„erklären Sie ...“	erfordert die allgemeine Darstellung und wenn es im Zusammenhang mit einem konkreten Sachverhalt gestellt wird auch in Anwendung auf diesen konkreten Umstand
„legen Sie dar ...“	erfordert eine schlüssige Darstellung in Zusammenhängen
„erläutern Sie ...“	Erfordert das Erklären an selbstgewählten Beispielen

Alle weiteren möglichen Operatoren, wie „begründen“, „vergleichen“ etc. sind anzuwenden, wie in allen anderen Fächern